

VG Ansbach

Urteil vom 20.03.2007

Tenor

1. Der Bescheid der Beklagten vom 18.8.2006, Gz. . . . , wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der ... geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit.

Der Kläger reiste mit seinen Eltern und seinen fünf Geschwistern am ... 1989 in das Bundesgebiet ein und beantragte am ... 1989 erfolglos die Anerkennung als Asylberechtigter (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.11.1990, Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 5.3.1992 - 24 K 91.36699, Urteil des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs vom 26.10.1992 - 11 BZ 92.31723).

Mit Schriftsatz ihrer damaligen Bevollmächtigten vom 22. Juli 1993 stellten der Kläger sowie dessen Eltern und seine Geschwister erneut einen Asylantrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, hinsichtlich der drohenden politischen Verfolgung in der Türkei liege ein neues Beweismittel vor. Hierfür wurde ein Schreiben des Ortsvorstehers des Heimatortes der Kläger vom 20. Februar 1993 vorgelegt, in dem ausgeführt ist, dass der Vater des Klägers wegen Mitgliedschaft in der PKK und entsprechender Unterstützungshandlungen polizeilich gesucht werde. Weiter wurde vorgetragen, dass ein Cousin der Mutter des Klägers am ... 1992 in der Nähe von ... auf dem Weg zur Arbeit von paramilitärischen Kräften in Zivil erschossen worden sei. Dieser sei Mitglied der HEP gewesen. Auch durch diese Tatsache werde die unmittelbare Gefährdung der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei deutlich. Ein Bruder des Erschossenen sei zusammen mit seiner Familie im ... 1989 in die Bundesrepublik eingereist, habe Asylantrag gestellt und sei durch Verpflichtungsurteil des VG Koblenz vom 19. April 1993 zusammen mit seiner Familie als asylberechtigt anerkannt worden. Mit Schriftsatz vom 13. August 1993 trugen die damaligen Bevollmächtigten noch vor, dass die Familie

des Klägers aus dem kurdischen Gebiet im Südosten der Türkei stammte, in dem sich die Situation für die kurdische Bevölkerung erheblich verschärft habe.

Mit weiterem Schriftsatz vom 3. Februar 1994 führten die damaligen Bevollmächtigten aus, im Zuge einer bundesweiten Polizeiaktion gegen kurdische Einrichtungen am ... 1993 sei auch das Kunst- und Kulturzentrum in ... durchsucht worden. Über diese Polizeiaktion sei in der ... Zeitung vom ... 1993 ausführlich berichtet worden. In der Zeitung sei auch ein Bild, auf dem der Vater des Klägers zu sehen sei. Mit der Veröffentlichung dieses Bildes im Zusammenhang mit einer Polizeiaktion anlässlich des Verbots der PKK in ... sei davon auszugehen, dass die politischen Aktivitäten des Vaters des Klägers spätestens seit der Veröffentlichung seines Bildes in den Medien den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden seien. Damit müsse davon ausgegangen werden, dass der Vater des Klägers schon bei Einreise in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylrelevanten Repressalien rechnen müsse. Mit Schriftsatz vom 21. Februar 1994 legten die damaligen Bevollmächtigten einen weiteren Artikel aus der ... zeitung vom ... oder ... November 1993 vor, in welchem der Vater des Klägers auf dem dazugehörigen Bild zu sehen ist. Der Artikel sei anlässlich der Besetzung des „Kurdistan-Kunst- und Kulturzentrums“ in ... verfasst worden. Das Foto trage die Unterschrift „Sympathisanten unterstützen die Besetzer in ... mit Rufen wie „Gestern Vietnam, heute Kurdistan“. Auf Grund der weiteren Veröffentlichung eines Bildes in einer überregionalen Zeitschrift anlässlich des Verbots der PKK in ... sei davon auszugehen, dass die politischen Aktivitäten des Vaters des Klägers in jedem Fall den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden seien.

Mit Bescheid vom 27. Januar 1995 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Unter dem gleichen Datum ergingen weitere ablehnende Bescheide hinsichtlich der Eltern und Geschwister des Klägers.

Die damaligen Bevollmächtigten ließen gegen diese Bescheide beim Verwaltungsgericht Ansbach Klage erheben. Die Klagen wurden unter den Aktenzeichen AN 16 K 95.32070 und AN 16 K 95.32419 geführt.

Zur Begründung der Klage wurde vorgetragen, die Eltern des Klägers seien regelmäßig seit 1990 in dem im November 1993 verbotenen Kunst- und Kulturzentrum in ... gewesen. Von hier aus hätten sie jeweils mit einem Teil der Kinder an mehr als 20 Veranstaltungen, Demonstrationen und Kundgebungen teilgenommen. Dies werde durch Fotos belegt. Mit Schriftsatz vom 25. Juli 1995 legten die damaligen Bevollmächtigten unter Hinweis auf einen Zeitungsbericht dar, das Heimatdorf der Kläger sei zerstört worden, die verbliebenen Bewohner geflüchtet bzw. vertrieben worden. Auf Anfrage des VG Ansbach teilte das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 25. Oktober 1995 mit, dass die vorgelegte Bestätigung des Dorfvorstehers als eine Fälschung angesehen werde. Die Fahndung nach tatverdächtigen Personen gehöre nicht zu den Aufgaben eines Dorfvorstehers. Zudem könne ein Dorfvorsteher nicht zugleich „Dorfschützer, Anführer, Kommandant“ sein. Das verwendete Siegel sei gefälscht. Das Dorf ... sei nach einem Überfall durch die PKK im ... 1994 von den Bewohnern verlassen worden. Der Name des damaligen Dorfvorstehers sei zutreffend, sein jetziger Aufenthaltsort habe jedoch nicht in Erfahrung gebracht werden können. Ob gegen die Kläger polizeiliche, staatsanwaltliche oder gerichtliche Verfahren anhängig seien, könne nicht verbindlich beantwortet werden.

Mit Schriftsatz vom 15. Oktober 1996 legten die damaligen Bevollmächtigten ein Foto vor, auf dem der Vater mit einer Schwester des Klägers bei einer Veranstaltung im ... Stadion zu sehen sei. Der Kläger und sein Vater hätten zudem am ... 1996 in ... an der Mahnwache anlässlich der zwölf Verstorbenen beim Todesfasten in der Türkei teilgenommen. Auch seien die Kläger am ... 1996 bei einer kurdischen Demonstration in ... gewesen.

Mit weiterem Schriftsatz vom 2. April 1998 legten die damaligen Bevollmächtigten dar, der Kläger habe zusammen mit seinem Vater und einem Bruder am ... 1998 an einer etwa zweistündigen Abendveranstaltung im Studio des ... in ... teilgenommen. Der Kläger und sein Vater hätten dabei in der ersten Reihe gesessen und seien bestimmt zehn Mal groß gezeigt worden. Der Bruder sei weiter hinten gesessen.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 25. November 1999 - AN 16 K 95.32070 und AN 16 K 95.32619 wurde die Beklagte unter teilweise Aufhebung des Bescheides vom 27. Januar 1995 verpflichtet, beim Kläger (sowie dessen Eltern und Geschwistern) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Im Übrigen wurden die Klagen abgewiesen.

In der Begründung ist dargelegt, der Vater des Klägers sei bereits auf einem am ... 1993 in der ... Zeitung veröffentlichten Bericht über eine Durchsuchungsaktion der Polizei am ... 1993 in den Räumen des Kunst- und Kulturzentrums in ... anlässlich des Verbots der PKK allein in diesen Räumen abgebildet und deutlich zu erkennen. Schon auf Grund dieser Abbildung – auch ohne Namensnennung – müsse davon ausgegangen werden, dass der Vater des Klägers dem türkischen Konsulat in ... als maßgeblicher Anhänger der PKK bekannt geworden sei. Die Abbildung im Zusammenhang mit dem Zeitungsartikel lasse keinen anderen Schluss zu. Angesichts des begrenzten Kreises der PKK-Sympathisanten in ... sei es sicherlich für das türkische Konsulat ausgesprochen leicht, den Vater des Klägers zu identifizieren. Hinzu komme, dass der Vater des Klägers auf einem am ... oder ... November 1993 in der ... Abendzeitung erschienenen Bild zu einem Artikel über die Besetzung des Kurdistan-Kunst- und Kulturzentrums in ... erneut zu sehen sei und in der Bildunterschrift als Sympathisant bezeichnet werde. Auch auf dem Kalenderblatt des kurdischen Kalenders von ... bis ... 1995 seien die Eltern mit einem Bruder des Klägers ebenfalls deutlich zu erkennen. Weiter komme hinzu, dass die Familie des Klägers in einer Vielzahl von kurdischen Demonstrationen und Festen teilgenommen habe, über die auch in ... berichtet worden sei, wovon sich das Gericht durch Inaugenscheinnahme der Videobänder habe unterrichten können. Zudem habe der Vater des Klägers dem Sender ... ein Interview gegeben, das ebenfalls ausgestrahlt worden sei. In einer weiteren Sendung des Senders ... sei der Kläger mit seinem Vater und auch dessen Mutter als Zuhörer im Studio des Senders mehrfach deutlich zu erkennen. Darüber hinaus habe die Mutter des Klägers am ... 1999 auf einer Großveranstaltung für Kurdistan in ... den Fernsehsender ... ein Interview gegeben, in dem sie Freiheit für Öcalan und Frieden für Kurdistan gefordert habe, sich für den weiteren Kampf eingesetzt habe und angegeben habe, Mutter einer Kämpferin zu sein, die in den Bergen kämpfe. Auch dieses Interview sei gesendet worden, wie sich das Gericht durch Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen habe überzeugen können. Die Schwester des Klägers, ..., habe sich den Kämpfern der PKK angeschlossen und halte sich in Kurdistan auf. Darüber hinaus habe sie während einer Hauptversammlung der Gruppe ... dem Sender ... ein Interview gegeben, in dem sie die kurdischen Frauen zum Befreiungskampf aufgerufen habe. Weiter sei sie in einer Sen-

derung des ... zusammen mit Öcalan zu sehen. Nach alledem bestünden für das Gericht keinerlei Zweifel, dass die Aktivitäten der Familie des Klägers dem türkischen Geheimdienst und damit den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden seien. Zwar sei es sicherlich richtig, dass nicht jede politische Aktivität eines türkischen Staatsangehörigen kurdischen Volkstums im Ausland den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt werde und demzufolge bei einer Rückkehr diesem zum Vorwurf gemacht werden könne, jedoch werde durch die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte ebenfalls bestätigt, dass der türkische Geheimdienst und die türkischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland politische Aktivitäten insbesondere kurdischer Staatsangehöriger intensiv überwachten und vor allem auch Berichte des Senders ... bzw. des Nachfolgesenders ... sorgfältig auswerteten. Türkische Behörden bewerteten diese Fernsendeder eindeutig als Sender der PKK und in deren Sendungen auftretende Personen zumindest als Sympathisanten der PKK. Angesichts des gehäuften Auftretens der Familie des Klägers in diesen Sendungen, der persönlichen Stellungnahmen der Eltern des Klägers sowie der Schwester ... und insbesondere das Auftreten der Letzteren zusammen mit Öcalan könne mit größter Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ihre politischen Aktivitäten den türkischen Behörden bekannt geworden seien. Insbesondere die Schwester ... werde mit Sicherheit als Terroristin gesucht. Unter diesen Umständen müssten der Kläger und seine Familie bei einer Rückkehr in die Türkei damit rechnen, sofort nach der Landung auf dem Flughafen von der Polizei festgenommen zu werden. Angesichts der dann mit Sicherheit bekannt werdenden politischen Belastung des Klägers und seiner Familie drohten ihm dann mit großer Wahrscheinlichkeit nachhaltige Befragungen mit der sehr großen Gefahr der Anwendung der Folter und nachfolgend strafrechtliche Verfolgung, die alleine an seine politische Überzeugung anknüpfen und eine politische Verfolgung darstelle.

Mit Bescheid vom 29. März 2000 stellte das Bundesamt fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Mit Verfügung vom 13. April 2005 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Der Kläger sei bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach 23 Jahre alt gewesen. Individuelle Gründe seien im Verfahren für ihn nicht vorgebracht worden. Sippenhaft bestünde nicht mehr in der Form, die das Verwaltungsgericht Ansbach im Urteil vom 25. November 1999 angenommen habe.

Mit Schreiben vom 19. April 2005 wurde der Kläger im Widerrufsverfahren angehört.

Die damaligen Bevollmächtigten des Klägers ließen unter dem 19. Juli 2005 vortragen, die Voraussetzungen für einen Widerruf lägen nicht vor. Die Verhältnisse in der Türkei hätten sich nicht wesentlich geändert. Insbesondere sei dem Kläger unter Berücksichtigung seiner Fluchterlebnisse eine Rückkehr in die Türkei nicht möglich.

Mit Bescheid vom 18. August 2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die mit Bescheid vom 29. März 2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Der Bescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers zugestellt und am 24. August 2006 zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz seiner damaligen Bevollmächtigten vom 1. September 2006, eingegangen am 4. September 2006, ließ der Kläger Klage erheben und zuletzt durch die derzeitigen Bevollmächtigten beantragen:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 18. August 2006, Az.: ... wird aufgehoben, hilfsweise:
2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Klage wurde mit Schriftsatz vom 19. März 2007 begründet.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 7. September 2006,

die Klage abzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung, die Gerichtsakte des Verfahrens AN 16 K 95.32419 und die Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 18. August 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Dem Widerruf der mit Bescheid vom 29. März 2000 getroffenen Feststellung, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. hinsichtlich der Türkei vorliegen, steht die Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 25. November 1999 - AN 16 K 95.32419 entgegen.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Entscheidung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bis zum 31. Dezember 2004: Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Beruht – wie vorliegend – die Feststellung eines Abschiebungsverbotes durch das Bundesamt auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, hindert die Rechtskraft dieser Entscheidung bei unveränderter Sachlage die Aufhebung der Feststellung durch das Bundesamt. Dies folgt aus § 121 VwGO, wonach rechtskräftige Urteile die Beteiligten binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. § 73 Abs. 1 AsylVfG befreit nicht von dieser Rechtskraftbindung, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nicht entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.9.2001 - 1 C 7.01, BayVBl 2002, 217; Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53.97, BVerwGE 108, 30; vgl. auch Urteil vom 8.12.1992 - 1 C 12.92, BVerwGE 91, 256 m. w. N.).

Das Bundesamt durfte die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. auch nicht mit Rücksicht auf eine nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 25. November 1999 erfolgte Veränderung der Verhältnisse in der Türkei aufheben, wie sie die Beklagte geltend macht.

Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet zwar, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert – sog. zeitliche Grenze der Rechtskraft – (stRspr; vgl. BVerwG Urteil vom 23.11.1999 - 9 C 16.99, BVerwGE 110, 111; Urteil vom 24.11.1998 - 9 C 53.97, BVerwGE 108, 30; Urteil vom 8.12.1992 - 1 C 12.92. BVerwGE 91, 256; Urteil vom 4.6.1970 - 2 C 39.68, BVerwGE 35, 234; Beschluss vom 18.3.1982 - 1 WB 41.81. BVerwGE 73, 348; Urteil vom 30.8.1962 - 1 C 161.58, BVerwGE 14, 359).

Ein solcher Fall ist hier jedoch nicht gegeben.

Es liegt auf der Hand, dass nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines Urteils entfallen lässt (BVerwG, Beschluss vom 3.11.1993 - 4 NB 33.93, Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 66 = NVwZ-RR 1994, 236; vgl. auch Clausing, in: Schoch/ Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 72). Gerade im Asylrecht liefe ansonsten die Rechtskraftwirkung nach § 121 VwGO weitgehend leer. Sofern es nämlich auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage entscheidungserheblich ist (BVerwG, Urteil vom 18.9.2001, a. a. O.; Urteil vom 8.12.1992, a. a. O.; Urteil vom 23.11.1999, a. a. O.; Beschluss vom 3.11.1993, a. a. O.; Urteil vom 4.6.1970, a. a. O.).

Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist.

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Zunächst fällt bereits auf, dass das Bundesamt die Einleitung des Widerrufsverfahrens auf eine unzutreffende Begründung gestützt hat. So ist in der Verfügung vom 12. April 2005 dargelegt, Sippenhaft bestünde in der Türkei nicht mehr in der Form, wie sie das Verwaltungsgericht Ansbach in seinem Urteil angenommen habe.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat dem Kläger jedoch Abschiebungsschutz nicht unter dem Gesichtspunkt drohender Sippenhaft zugesprochen. Sippenhaft wurde bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung vom 25. November 1999 in der Türkei nicht mehr praktiziert (vgl. Lagebericht vom 7. September 1999, auf welchen im Urteil vom 25. November 1999 ausdrücklich Bezug genommen wird). Insoweit liegen die Ausführungen im Bescheid vom 18. August 2006 zur Sippenhaft auch neben der Sache.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat seine Entscheidung vielmehr darauf gestützt, angesichts des gehäuften Auftretens der Familie des Klägers in den Sendungen von ... und ..., der persönlichen Stellungnahmen der Eltern des Klägers sowie der Schwester ... und insbesondere das Auftreten der Letzteren zusammen mit Öcalan könne mit größter Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ihre politischen Aktivitäten den türkischen Behörden bekannt geworden seien. Insbesondere die Schwester ... werde mit Sicherheit als Terroristin gesucht. Unter diesen Umständen müssten der Kläger und seine Familie bei einer Rückkehr in die Türkei damit rechnen, sofort nach der Landung auf dem Flughafen von der Polizei festgenommen zu werden. Angesichts der dann mit Sicherheit bekannt werdenden politischen Belastung des Klägers und seiner Familie drohten ihm dann mit großer Wahrscheinlichkeit nachhaltige Befragungen mit der sehr großen Gefahr der Anwendung der Folter und nachfolgend strafrechtliche Verfolgung, die alleine an seine politische Überzeugung anknüpfe und eine politische Verfolgung darstelle.

Eine grundlegende Änderung der Verhältnisse in der Türkei, welche eine andere Bewertung rechtfertigen könnte, als sie dem rechtskräftigen Verpflichtungsurteil zu entnehmen ist, ist zumindest bisher nicht eingetreten.

Zwar hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nach Feststellung des Europäischen Rates hinreichend erfüllt. So sind nachdrückliche Anstrengungen unternommen worden, die Anwendung von Folter zu unterbinden. Dennoch kann nicht ohne Einschränkung davon ausgegangen werden, dass eine menschenrechtswidrige Behandlung durch türkische Sicherheitsorgane in der Praxis unterbleibt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.9.2006 - 11 LA 43/06; Urteil vom 18.7.2006 - 11 LB 264/05; OVG NRW, Urteil vom 14.2.2006 - 15 A 2202/00.A -; zu den Reformbemühungen und zur fortbestehenden Rückkehrgefährdung vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 19.4.2005 - 8 A 273/04.A; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.11.2004 - 3 L 66/00; vgl. auch Serafettin Kaya vom 8.8.2005 an das VG Sigmaringen und vom 10.9.2005 an das VG Magdeburg, S. 8; Helmut Oberdiek vom 2.8.2005 an das VG Sigmaringen).

Die türkische Reformpolitik hat bislang nicht dazu geführt, dass asylrelevante staatliche Übergriffe in der Türkei nicht mehr vorkommen. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27. Juli 2006 hat der Mentalitätswandel noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst. Es ist noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden, wobei eine der Hauptursachen dafür nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes in der nicht effizienten Strafverfolgung liegt. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007, der eine erhebliche Verbesserung der Menschenrechtslage im Vergleich zur Situation vor 2001 attestiert, heißt es, dass der Ruf nach einschneidenderen Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mit dem Wiedererstarken des PKK-Terrorismus lauter werde; im Osten und Südosten der Türkei komme es weiterhin zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der terroristischen PKK und den türkischen Sicherheitskräften; in Touristenzentren würden Terroranschläge durch PKK-nahe Organisationen verübt; trotz Maßnahmen der Regierung gegen Folter und Misshandlungen im Rahmen der „Null-Toleranz-Politik“ und eines weiteren Rückgangs bekannt gewordener Fälle sei die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend; nach einem u. a. von amnesty international und pro asyl erstellten Gutachten aus Februar 2006 würden türkische Gerichte in politischen Strafverfahren

auch derzeit noch auf der Grundlage erfolgter Geständnisse verurteilen; laut Menschenrechtsorganisationen sei davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Fälle von Folter und Misshandlung nicht bei offiziell erfassten polizeilichen Ingewahrsamnahmen und Inhaftierungen vorkämen; allerdings lägen darüber, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit Misshandlung oder Folter komme, keine zuverlässigen Erkenntnisse vor; viele der angezeigten Fälle hätten keinen im weitesten Sinne als politisch zu bezeichnenden Hintergrund, sondern bezögen sich auf den Verdacht anderer krimineller Delikte, wie z. B. die Verfolgung von Drogendelikten. Es sei der Regierung noch nicht gelungen, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden. Der IHD habe in seinem Bericht für das Jahr 2006 insgesamt 427 Fälle, davon 189 Fälle von Folter und Misshandlung außerhalb von Polizeigewahrsam, 147 Fälle in Polizeigewahrsam und 63 Fälle in Haftanstalten registriert.

Nach einer Meldung der Zeitung „Die Zeit“ vom 6. September 2006 („Europarat: Folter in der Türkei noch nicht ausgerottet“) gelangt das Antifolterkomitee des Europarats in einem auf einer Delegationsreise beruhenden Bericht zu der Feststellung, dass es in der Türkei nach wie vor Fälle von Folter und Misshandlungen gibt.

Der EU-Fortschrittsbericht der Kommission vom 8. November 2006 attestiert der Türkei zwar Fortschritte auch im Bereich der Justiz und der Menschenrechte. Die Türkei müsse aber in einigen Bereichen die Menschenrechtslage wesentlich verbessern. Noch immer werde – insbesondere außerhalb regulärer Haft – in der Türkei gefoltert, berichtet die Kommission. Die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte besonders in den Kurdengebieten im Südosten werde nach wie vor nicht europäischen Maßstäben gerecht. Die Unabhängigkeit der Justiz sei inzwischen auf dem Papier gewährleistet, in der Praxis gebe es jedoch Einschränkungen. Ferner wird festgestellt, dass sich das Wiederaufflammen der Gewalt in einigen Teilen der Südosttürkei negativ auf die Menschenrechtslage ausgewirkt habe.

Von einer verfestigten und nachhaltigen Veränderung der Sicherheitslage in der Türkei als Voraussetzung für eine Durchbrechung der Rechtskraft des Urteils vom 25. November 1999 kann bei dieser Auskunftslage somit (noch) nicht gesprochen werden (vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 24.1.2007 - 20 K 4697/05.A; vom 19.9.2006 - 26 K 3635/06.A, vom 28.6.2006 - 20 K 5937/04.A und vom 12.5.2006 - 26 K 1715/06.A.; VG Berlin, Urteil vom 13.10.2006 - VG 36 X 67.06).

Hierbei kann dahinstehen, ob der Kläger nach Erlass des Gesetzes Nr. 4616 (Gesetz über die bedingte Entlassung, Verfahrenseinstellung und Strafaussetzung zur Bewährung bei Straftaten, die vor dem 23. April 1999 begangen wurden), das am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten ist, tatsächlich noch – wie vom Verwaltungsgericht Ansbach angenommen – mit einer Bestrafung rechnen muss.

Denn auch im Vollzug dieses Gesetzes ist von der Staatsanwaltschaft zu prüfen, um welche mögliche Bestrafung es geht und welche Konsequenzen sich aus der Anwendung des Gesetzes Nr. 4616 ergeben (vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht vom 8. Juni 2001 an den Unabhängigen Asylsenat in Wien). Die im Urteil vom 25. November 1999 angenommene Gefährdungssituation für den Kläger (Festnahme, Gefahr von Misshandlungen) besteht deshalb fort, auch wenn der Kläger nicht mehr mit einer Strafverfolgung rechnen müsste.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000.– EUR (§ 30 RVG; vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.12.2006 - 1 C 29/03).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.